

# **BGer 5A 568/2009 vom 14. Juni 2010**

Bundesgericht, 2010-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_568\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_568_2009)

FR: TF 5A 568/2009 du 14 juin 2010

IT: TF 5A 568/2009 del 14 giugno 2010

## **Regeste**

vorsorgliche Massnahmen | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Eheschutzentscheid ( Art. 172 ff. ZGB ) und damit eine Zivilsache im Sinn von Art. 72 Abs. 1 BGG . Dabei handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen ( Art. 75 Abs. 1 BGG ) Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG ( BGE 133 III 393 E. 4). Weil lediglich Unterhaltsbeiträge strittig sind, liegt eine vermögensrechtliche Angelegenheit vor (Urteil 5D\_41/2007 vom 27. November 2007 E. 2.3), wobei die Streitwertgrenze für die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG erreicht ist ( Art. 51 Abs. 4 BGG ). Auf die rechtzeitig ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und von der vorinstanzlich unterlegenen und daher beschwerten Partei eingereichte Beschwerde ( Art. 76 Abs. 1 BGG ) kann eingetreten werden.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen eine willkürliche Rechtsanwendung bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge für sie persönlich wie auch hinsichtlich der Festlegung des Bedarfs der beiden gemeinsamen Söhne. Sie macht geltend, das Obergericht habe zwar bei der Bedarfsbestimmung ihren Bedarf und denjenigen der beiden Söhne auseinandergelassen und ihren Bedarf um denjenigen der Söhne "bereinigt", auf der Einkommenseite aber den separat bestimmten Unterhaltsbeitrag an die beiden Söhne als ihr eigenes Einkommen aufgerechnet bzw. vom für sie ermittelten Bedarf abgezogen. Damit sei Ungleiches miteinander verglichen worden: Insbesondere seien beim Bedarf nur Positionen der Beschwerdeführerin, auf der Einkommenseite aber Positionen der Beschwerdeführerin und der Söhne vermerkt worden. Zwar habe das Obergericht die Wohnkosten gegenüber der ersten Instanz heraufgesetzt; nunmehr habe es aber diese Kosten zwischen der Beschwerdeführerin einerseits und den Söhnen andererseits aufgeteilt, indem in ihren Bedarf lediglich ein Betrag von Fr. 1'200.-- für 2009 und Fr. 1'180.-- für 2010 aufgenommen worden sei. Das Obergericht habe jedoch vergessen, den verbleibenden Teil in den Bedarf der Söhne aufzunehmen. Soweit es eine bestimmte Methode anwende und nicht ex aequo et bono entscheide, sei ein Rechenfehler willkürlich, wenn er sich, wie hier, auf das Ergebnis auswirke. Nach Auffassung des Beschwerdegegners beruhen Eheschutzmassnahmen auf gerichtlichem Ermessen, weshalb Berechnungsmethoden lediglich Hilfsmittel darstellen und daher kein willkürliches Ergebnis vorliegen kann.

### **E. 2.2**

Dem angefochtenen Entscheid selbst lässt sich nicht entnehmen, auf welchen festgestellten tatsächlichen Grundlagen und rechtlichen Überlegungen er beruht. Es gehört nicht zur

Aufgabe des Bundesgerichts, in den Akten nach dem massgebenden Sachverhalt und der angewendeten Berechnungsmethode zu forschen. Unter den gegebenen Umständen ist das Bundesgericht nicht in der Lage, eine Überprüfung des angefochtenen Entscheides vorzunehmen. Vermag dieser bezüglich seiner Begründung den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG nicht zu genügen, ist die Beschwerde in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Das Obergericht wird die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen und anschliessend einen Entscheid zu treffen haben, der Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG entspricht (vgl. Urteile 4A\_252/2007 vom 15. November 2007 E. 3.2; 9C\_423/2007 vom 29. August 2007; 9C\_306/2007 vom 22. Juni 2007). Die Gutheissung der Beschwerde und die Rückweisung bedeuten aber nicht, dass den reformatorischen Begehren der Beschwerdeführerin stattgegeben werden oder eine neue Beurteilung im Sinn der in der vorliegenden Beschwerde enthaltenen Eventualanträge der Beschwerdeführerin erfolgen müsste. Vielmehr sind die Unterhaltsbeiträge anhand der den Umständen am besten entsprechenden Methode nachvollziehbar zu berechnen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten zu teilen und die Parteikosten wettzuschlagen ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.